



Merkblatt

Leitfaden für Kleinbrenner

Anleitung zur Erstellung bzw. Aktualisierung von Spirituosenetiketten

Stand: September 2016

Vorwort

Dieser Leitfaden soll es den selbstvermarktenden Kleinbrennern ermöglichen, Etiketten weitgehend selbständig so zu gestalten, dass sie den geltenden Vorschriften genügen. Um diesen Leitfaden möglichst leicht verständlich und übersichtlich halten zu können, wurden dabei in erster Linie die in Baden-Württemberg am häufigsten vertretenen Spirituosenarten berücksichtigt. Dieser Leitfaden wurde mit Sorgfalt erstellt. Für etwaige sachliche und drucktechnische Fehler kann jedoch keine Haftung übernommen werden.

1 Pflichtangaben

1.1 Bezeichnung

In der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 sowie in der Verordnung über bestimmte alkoholhaltige Getränke (AgeV) werden u. a. folgende Spirituosenarten definiert und müssen mit der dort genannten Bezeichnung gekennzeichnet sein (in Klammern sind die vorgeschriebenen Mindestalkoholgehalte angegeben):

- **Getreidespirituose** oder **Getreidebrand** (35 % vol)
- **Korn** (32 % vol), **Kornbrand** (37,5 % vol)
- **Branntwein** (37,5 % vol). Bezeichnung nur für Erzeugnisse aus Wein, Brennwein oder Weindestillat verwendbar.
- **Brandy** oder **Weinbrand** (36 % vol), **Deutscher Weinbrand** (38 % vol)
- **Obstbrand** (37,5 % vol)

Obstbrände aus nur einer Fruchtart sind als „-brand“ oder „-wasser“ zu bezeichnen, z. B. „Kirschwasser“ oder „Kirschbrand“ bzw. „Apfelbrand“ oder „Apfelwasser“. Bei Bränden aus Kirschen, Mirabellen, Pflaumen, Zwetschgen, Williams-Birnen und Golden Delicious-Äpfeln kann die Bezeichnung der Frucht ohne „-wasser“ oder „-brand“ verwendet werden, also Kirsch, Mirabelle, Williams usw.

Brände aus gemischten Maischen zweier oder mehrerer Obst-, Beeren- oder Gemüsearten sind als „Obstbrand“ bzw. „Gemüsebrand“ zu bezeichnen. Die Bezeichnungen „Obstler“ bzw. „Obstwasser“ für diese üblicherweise aus Äpfeln und Birnen hergestellten Traditionserzeugnisse werden nur zusätzlich toleriert. Ergänzend können die verwendeten Obst-, Beeren- oder Gemüsearten in absteigender



Reihenfolge der verwendeten Mengen angegeben werden, z.B. „Obstbrand aus Äpfeln und Birnen“.

Obstbrände ohne geographische Angabe dürfen zur Geschmacksabrundung mit **bis zu 10 g/L Zucker**, berechnet als Invertzucker, versetzt werden. Das entspricht max. 9,5 g/L Haushaltszucker (Saccharose).

Bei Obstbränden mit geographischer Angabe, z.B. „Badisches Mirabellenwasser“ oder „Schwarzwälder Kirschwasser“, **ist eine Zuckering nicht zulässig**. Die geographische Angabe „**Schwarzwälder**“ setzt zudem in Verbindung mit den Bezeichnungen Kirschwasser, Himbeergeist, Mirabellenwasser, Williamsbirne oder Zwetschgenwasser einen mit 40 % vol erhöhten Mindestalkoholgehalt voraus. Derartige Erzeugnisse dürfen nur im Schwarzwald und aus Früchten des Schwarzwaldes und seines nahe gelegenen Vorlandes hergestellt werden.

- **Geist** (37,5 % vol). Destillate aus unvergorenen Früchten und Beeren oder von Gemüse, Nüssen oder anderen pflanzlichen Stoffen wie Kräutern oder Rosenblättern und Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs (Monopolsprit) sind als „... - **geist**“ zu bezeichnen, z. B. „Himbeergeist“, „Spargelgeist“ oder „Haselnussgeist“. Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs muss unter anderem einen Alkoholgehalt von mindestens 96 % vol aufweisen. Da die in der Abfindungsbrennerei hergestellten Destillate i. d. R. nicht diese Alkoholstärke und die geforderte Reinheit erreichen, sind sie zur Herstellung von Geisten nicht zulässig. Für die Zuckering von Geisten gelten die Regelungen für Obstbrände entsprechend.
- **Trester oder Tresterbrand** (37,5 % vol). Die Bezeichnung Marc ist zusätzlich möglich, allerdings nur ohne eine geographische Bezeichnung, die eine Herkunft aus Frankreich vortäuschen kann. Die Bezeichnung Grappa ist grundsätzlich nur für ein Erzeugnis aus Italien bzw. den italienischsprachigen Teilen der Schweiz möglich. Für die Zuckering von Tresterbränden gelten die Regelungen für Obstbrände entsprechend.
- **(Wein-)Hefebrand** (38 % vol), **Topinambur** (38 % vol) und **Bierbrand** (38 % vol). Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) 110/2008 handelt es sich bei diesen Erzeugnissen um definierte Kategorien von Spirituosen. Die Bezeichnungen „Hefebrand“ (ergänzt durch den verwendeten Ausgangsstoff), „Topinambur“ und „Bierbrand“ gelten damit als Bezeichnungen. Die für alle nicht definierten Spirituosenarten erforderliche Bezeichnung „Spirituose“ ist nicht (mehr) zulässig. Für die Zuckering von Hefe- und Topinamburbränden gelten die Regelungen für Obstbrände entsprechend.
- **Likör** (15 % vol)
Die wichtigsten Merkmale eines Likörs sind ein Alkoholgehalt von über 15 % vol und ein Zuckergehalt von mind. 100 g/L. Als Ausgangsstoffe kommen Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, Destillate landwirtschaftlichen Ursprungs oder Spirituosen in Frage, denen süßende Erzeugnisse sowie Lebensmittel oder Aromastoffe zugesetzt werden.
- **Eierlikör** oder **Advokat/Advocaat/Avocat** (14 % vol)
Eierlikör zeichnet sich durch einen Gehalt an Zucker oder Honig von mind. 150 g/L sowie einen Gehalt an hochwertigem Eigelb von mind. 140 g/L aus.
Bei dem zur Herstellung verwendeten Alkohol kann es sich neben Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs auch um ein Destillat oder einen Brand handeln.



1.2 Zusammengesetzte Begriffe und Anspielungen

Die in Anhang II der VO (EG) 110/2008 aufgeführten Spirituosenkategorien sowie die in Anhang III aufgeführten geographischen Angaben genießen besonderen Schutz und dürfen nur als Bezeichnung verwendet werden, wenn alle in der Kategorie genannten Anforderungen erfüllt sind. Außerhalb der Bezeichnung sind die Namen geschützter Spirituosenarten nur sehr restriktiv im Rahmen von zusammengesetzten Begriffen und Anspielungen zu verwenden. Die Vorgaben hierzu finden sich in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 716/2013.

Ein **zusammengesetzter Begriff** besteht aus der Kombination einer Spirituosenkategorie des Anhangs II oder einer geographischen Angabe des Anhangs III der VO (EG) 110/2008 mit dem Namen eines Lebensmittels (z. B. „Eier Kirsch“) und/oder dem Begriff „Likör“ (z. B. „Wodka Honig Likör“ oder „Wodka Likör“). Der zusammengesetzte Begriff darf die Bezeichnung nicht ersetzen und die Schriftgröße des Begriffs darf nicht größer sein als die der Bezeichnung. Darüber hinaus sind die Schriftzeichen des zusammengesetzten Begriffs in Art, Größe und Farbe einheitlich zu wählen. Der Alkohol muss vollständig aus der Spirituose stammen, auf die der zusammengesetzte Begriff Bezug nimmt. Für das Beispiel „Eier Kirsch“ bedeuten diese Vorgaben, dass der Alkohol vollständig aus Kirschwasser bestehen muss und zusätzlich eine Bezeichnung angegeben werden muss, z. B. „Eierlikör“.

Auch bei Produkten wie „Wodka Honig Likör“ und „Wodka Likör“ muss **ZUSÄTZLICH** die Bezeichnung „Likör“ angegeben werden.

Eine **Anspielung** ist die direkte oder indirekte Bezugnahme auf eine oder mehrere Spirituosenkategorien oder geographische Angaben (z. B. „Kräuterspirituose mit Weinbrand“ oder „Eierlikör mit Kirschwasser“). Sie kann als zusätzliche Information, Beschreibung oder Werbeaussage verwendet werden oder auch Teil einer Bezeichnung sein, wobei die Anspielung nicht in derselben Zeile stehen darf wie die Bezeichnung. Außerdem muss die Schriftgröße der Anspielung kleiner als die der Bezeichnung sein. Der Alkohol muss auch bei Anspielungen vollständig aus der genannten Spirituosenkategorie stammen, es sei denn die Formulierung lässt eindeutig auf eine anteilige Verwendung schließen („mit ... verfeinert“, „mit einem Schuss ...“).

Ausführlichere Informationen zu zusammengesetzten Bezeichnungen und Anspielungen sind unter folgender Internetadresse abrufbar:

https://www.gdch.de/fileadmin/downloads/Netzwerk_und_Strukturen/Fachgruppen/Lebensmittelchemiker/Arbeitsgruppen/spirituosen/2015_ct_anspielungen.pdf

1.3 Name und Anschrift des Herstellers, Abfüllers bzw. Händlers

Hier gilt der Grundsatz, dass diese Angaben eine eindeutige postalische Zustellung ohne Nachforschung ermöglichen müssen. Üblich sind daher vollständiger Name und Ort einschließlich Postleitzahl. Reicht dies zur Identifizierung nicht aus, ist zusätzlich Straße und Hausnummer anzugeben. Angaben wie Telefon-/Faxnummer, E-Mail- oder Internet-Adresse sind freiwillig.

1.4 Alkoholgehalt

Der vorhandene Alkoholgehalt ist mit dem Symbol „% vol“ mit höchstens einer Nachkommastelle anzugeben. Die Alkoholgehaltsangabe muss eindeutig sein. Angaben wie „ca. xy % vol“, „mindestens xy % vol“ oder „40 - 43 % vol“ sind nicht zulässig!



Der tatsächlich vorhandene Alkoholgehalt darf von dem angegebenen Wert maximal um 0,3 % vol nach oben oder unten abweichen. Für die daher notwendige sehr genaue Einstellung sind sog. Euro-Alkoholometer, Genauigkeitsklasse III, mit Thermometer erforderlich.

Für die Temperaturkorrektur werden die Amtlichen Alkoholtafeln benötigt (Bezug: C4 Security Print Systems GmbH, Gutenbergstr. 5, 65830 Kriftel, Tel.: 06192 92128-0). Bezugsquellen für Alkoholometer können u.a. in der Geschäftsstelle des Verbandes Badischer Klein- und Obstbrenner e. V. in Appenweier erfragt werden (Tel.: 07805 9129810).

Wichtig:

Aufgrund der Veränderung von Dichte bzw. Extrakt müssen gezuckerte Erzeugnisse vor dem Spindeln des Alkoholgehaltes destilliert werden. Destillationen können u.a. in chemischen Handelslaboratorien durchgeführt werden.

1.5 Nennfüllmenge

Die Nennfüllmenge ist in mL, cL oder L anzugeben. Es sind jedoch für Spirituosen im genannten Bereich nur folgende Nennfüllmengen zugelassen:

0,1 L	0,7 L
0,2 L	1,0 L
0,35 L	1,5 L
0,5 L	2,0 L

Einige Brennereien vermarkten auch Wein und verwenden daher die Flaschengröße 0,75 L (gelegentlich auch 0,375 L). Diese Nennfüllmengen sind für Spirituosen nicht zugelassen. Für die Angabe der Nennfüllmengen sind folgende Mindestschriftgrößen vorgegeben:

bis 0,05 L	2 mm
über 0,05 L bis 0,2 L	3 mm
über 0,2 L bis 1,0 L	4 mm
über 1,0 L	6 mm

Bei Detailfragen zu Flaschengrößen, gerade im Hinblick auf nicht standardisierte Designer-Flaschen, kann das zuständige Eichamt Auskunft erteilen.

1.6 Los-Kennzeichnung

Ein „Los“ stellt die Gesamtheit aller Verkaufseinheiten eines Lebensmittels dar, die unter gleichen Bedingungen hergestellt wurden, bei Spirituosen z. B. alle Flaschen eines Abfülltages. Alle Flaschen eines „Loses“ sind mit der gleichen Los-Kennzeichnung zu versehen. Die Los-Kennzeichnung ist auf dem Etikett oder Behältnis (Flasche bzw. Verschluss) vorzunehmen und zwar mit einer Ziffern-, Buchstaben- oder Ziffern-Buchstaben-Kombination (z.B. L A 1). Zur eindeutigen Identifizierung der Los-Kennzeichnung ist der Buchstabe „L“ voranzustellen.



1.7 Mengenkennzeichnung hervorgehobener Zutaten (QUID)

Wird bei Spirituosen auf die Verwendung einer Zutat besonders hingewiesen (z.B. „mit viel Fruchtauszug“ oder „mit extra hohem Saftanteil vollreifer Früchte“), ist die bei der Herstellung verwendete Menge dieser Zutat in Gewichtsprozent anzugeben, und zwar in der Bezeichnung, in ihrer unmittelbaren Nähe oder in einem (bisher noch freiwillig anzugebenden) Zutatenverzeichnis.

1.8 Kennzeichnung allergener Zutaten

Zutaten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können (z. B. Sahne, Ei, Nüsse) müssen mit dem Wortlaut „Enthält ...“ gekennzeichnet werden. Eine Ausnahme besteht, wenn die Bezeichnung eindeutig auf das Vorhandensein der allergenen Zutat schließen lässt (z. B. Sahne-Likör). Ausnahmen bestehen auch für Produkte, bei denen die Allergene im Enderzeugnis nicht mehr vorhanden sind (z.B. durch Destillation abgetrennt bei Nuss-Geist).

2 Art und Weise der Kennzeichnung

2.1 Anbringung des Etiketts

Obige Kennzeichnungselemente sind auf der Flasche oder auf einem „mit der Flasche verbundenen Etikett“ anzubringen. Diese Forderung wird am besten erfüllt mit einem aufgeklebten Etikett. Im Fall von Etikettenanhängern sind folgende Punkte zu beachten:

- die Anhängeschnüre sind so zu befestigen, dass sie nicht abgestreift werden können, z. B. mit Wachs, Siegellack, Klebstoff, stabiler Klebefolie oder in die Flaschenkapsel eingeschweißt
- das Ausreißen der Schnüre aus dem Etikettanhänger ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Solche Maßnahmen sind beispielsweise die Verwendung von stabilem Karton und/oder die Sicherung der Lochung durch eine Metallöse

2.2 Sichtbarkeit und Lesbarkeit

Die oben aufgeführten Pflichtangaben sind an gut sichtbarer Stelle, in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen.

Auf die „gut sichtbare Stelle“ ist insbesondere bei Etikettenanhängern zu achten, da diese häufig gefaltet sind.

Im Fall der Nennfüllmenge ist die Mindestschriftgröße nach 1.5 zu beachten. Alle anderen Pflichtangaben sind in der Regel in einer Schriftgröße anzugeben, deren x-Höhe (Höhe eines klein geschriebenen x) mindestens 1,2 mm beträgt. Für den Fall, dass Pflichtangaben handschriftlich vorgenommen werden, sollte keine Tinte oder Filzstift verwendet werden, da in diesem Fall ein Verwischen leicht möglich ist.

Wird bei klaren Spirituosen die Angabe der Losnummer auf der Rückseite des Bauchetiketts vorgenommen, ist darauf zu achten, dass die gute Sichtbarkeit und deutliche Lesbarkeit der Angabe nicht durch die Oberflächenbeschaffenheit des Behältnisses (Rück- und Seitenwände) oder durch ein Rückenetikett o. ä. beeinträchtigt wird.



2.3 Sondervorschrift „gleiches Sichtfeld“

Die Angaben der Bezeichnung, der Nennfüllmenge und des Alkoholgehaltes sind im gleichen Sichtfeld anzubringen. Das bedeutet, diese Angaben dürfen auf dem Etikett nicht zu weit entfernt aufgedruckt werden (z.B. auf gegenüberliegendem Bauch- und Rückenetikett), sondern müssen mit einem Blick und ohne die Flasche hin- und herdrehen zu müssen, lesbar sein. Dabei ist insbesondere auch der Flaschendurchmesser zu berücksichtigen.

3. Wichtige Rechtsgrundlagen für Spirituosen

VO (EG) 110/2008: Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 (ABl. L 39/16), in der jeweils aktuellen Fassung

DVO (EU) 716/2013: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 716/2013 der Kommission vom 25. Juli 2013 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen (ABl. L 201/21; 2014 ABl. L 330/63), in der jeweils aktuellen Fassung

VO (EU) 1169/2011: Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304/18, 2015 ABl. L 50/41), in der jeweils aktuellen Fassung

LKV: Los-Kennzeichnungs-Verordnung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1022), in der jeweils aktuellen Fassung

AGeV: Verordnung über bestimmte alkoholhaltige Getränke (Alkoholhaltige Getränke-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1255), in der jeweils aktuellen Fassung

MessEG: Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung sowie über Fertigpackungen vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722), in der jeweils aktuellen Fassung

FertigPackV: Verordnung über Fertigpackungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I. S. 451, 1307), in der jeweils aktuellen Fassung

Kontakte:

Zuständig für Spirituosenhersteller in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen:

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt **Stuttgart**, Schaflandstr. 3/2 + 3/3, 70736 Fellbach,

Tel.: 0711 / 3426-1234, Fax: 0711 / 58 81 76;

eMail: poststelle@cvuas.bwl.de; Internet: <http://www.cvua-stuttgart.de>

Zuständig für Spirituosenhersteller im Regierungsbezirk Karlsruhe:

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt **Karlsruhe**, Weißenburger Str. 3, 76187 Karlsruhe, Tel.: 0721 /

926-3611, Fax: 0721 / 926-55 39;

eMail: poststelle@cvuaka.bwl.de; Internet: <http://www.cvua-karlsruhe.de>

Zuständig für Spirituosenhersteller im Regierungsbezirk Freiburg:

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt **Freiburg**, Bissierstr. 5, 79114 Freiburg, Tel.: 0761 / 88 55-0, Fax:

0761 / 88 55-100;

eMail: poststelle@cvuafr.bwl.de; Internet: <http://www.cvua-freiburg.de>